



# Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

## Beschluss

Nr. **17/11/12G**  
Vom **15.03.2017**  
P161597

### Kantonale Volksinitiative "Topverdienersteuer: Für gerechte Einkommenssteuern in Basel"; Rechtliche Zulässigkeit und weiteres Vorgehen

---

16.1597.01, Bericht des RR vom 25.01.2017

://: Zustimmung / Überweisung an RR zur Berichterstattung innert sechs Monaten

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 16.1597.01 vom 24. Januar 2017, beschliesst:

1. Die im Text der formulierten Volksinitiative „Topverdienersteuer: Für gerechte Einkommenssteuern in Basel“ enthaltenen durchgestrichenen Textpassagen werden entfernt.

Der Initiativtext lautet neu wie folgt:

§ 36 des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (SG 640.100) wird wie folgt geändert:

<sup>1</sup> Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:

Von CHF 100 bis CHF 200'000: CHF 22.25 je CHF 100.

Über CHF 200'000 bis CHF 300'000: CHF 28 je CHF 100.

Über CHF 300'000: CHF 29 je CHF 100.

<sup>2</sup> Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:

Von CHF 100 bis CHF 400'000: CHF 22.25 je CHF 100.

Über CHF 400'000 bis CHF 600'000: CHF 28 je CHF 100.

Über CHF 600'000: CHF 29 je CHF 100.

<sup>3</sup> Für die Berechnung der Steuer nach diesen Tarifen werden die Frankenbeträge des steuerbaren Einkommens auf die nächsten 100 Franken abgerundet.

2. Dem Initiativtext wird neu folgende Übergangsbestimmung beigefügt:  
§ 234 des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (SG 640.100)  
wird um einen weiteren Absatz ergänzt:  
Die Änderungen gemäss der formulierten Volksinitiative „Topverdienersteuer: Für gerechte Einkommenssteuern in Basel“ werden nach Annahme durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger auf den dem Abstimmungstermin folgenden 1. Januar wirksam.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 16.1597.01 vom 24. Januar 2017, beschliesst:

Die formulierte Volksinitiative „Topverdienersteuer: Für gerechte Einkommenssteuern in Basel“ ist rechtlich zulässig.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

://: Überweisung an RR zur Berichterstattung innert sechs Monaten

**Frist: 15.09.2017**

Die Volksinitiative wird dem RR zur Berichterstattung innert sechs Monaten überwiesen. Dieser Beschluss fällt dahin, falls ein Gericht die Initiative infolge einer Beschwerde gemäss §16 IRG rechtskräftig für unzulässig erklärt.